

An den:

Zweckverband zur Wasserversorgung
Bad Königshofen – Gruppe Mitte –
Marktplatz 14
97631 Bad Königshofen
info@wzvkoen-mitte.de



Antrag für die Anmietung eines Bauwasserzählers mit integriertem Systemtrenner

Angaben Antragsteller

Grundstücks-eigentümer	
Straße, Hs.Nr.	
PLZ, Ort	
Tel.Nr./E-Mail	
Bauort (Str./HsNr./Ort)	

Die Kautions von **200 €** wurde am überwiesen auf das Konto des Zweckverbandes bei der VR-Bank Main-Rhön eG,
IBAN: DE53 7906 9165 0007 1173 10.

Mit den in der Anlage aufgeführten Bedingungen erkläre ich mich einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift Grundstückseigentümer

Angaben Verwaltung Zweckverband

Die Kautions ist am auf dem Konto des Zweckverbandes eingegangen.

Datum, Unterschrift: _____

Angaben techn. Personal Zweckverband

(evtl. Wechsel, Grund:)

Bauwasserzähler-Nr.		
Ausgabe Zählerstand		
Rückgabe Zählerstand		
Verbrauch		

Bestätigungen (Unterschriften)

	Datum	Unterschr. Antragsteller	Unterschrift WZV	Zur Verwaltung am:
Ausgabe BZW				
(Wechsel BZW)				
Rückgabe BZW				

ANTRAG – Bauwasserzähler mit integriertem Systemtrenner

Erläuterungen zur Vorgehensweise

- Ein Bauwasserzähler mit Systemtrenner wird benötigt, wenn beim Wasserbezug durch Bautätigkeiten auf dem Grundstück Rückwirkungen auf das öffentliche Wasserleitungsnetz zu befürchten sind. (Bitte auch Antrag auf Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung stellen.)
- Der Grundstückseigentümer hat den Bauwasserzähler mit Systemtrenner rechtzeitig (14 Tage bevor dieser benötigt wird) beim Zweckverband zur Wasserversorgung Bad Königshofen - Gruppe Mitte -, Marktplatz 14, 97631 Bad Königshofen (E-Mail: info@wzvkoen-mitte.de) zu beantragen und gleichzeitig eine Kautionszahlung auf das Konto des Zweckverbands zu überweisen.
- Nach Kautionszahlung wird der Antrag von der Verwaltung mit der Bestätigung, dass die Kautionszahlung eingegangen ist, an das technische Personal weitergeleitet.
- Anschließend kann der Antragsteller beim technischen Personal (Sitz: Wasserwerk, Bardorfer Straße 42, 97633 Kleineibstadt) nach Terminvereinbarung (Tel. 09762/9203) den Bauwasserzähler entleihen.

Bedingungen

1. Die Abrechnung für die Benutzung des Bauwasserzählers mit Systemtrenner erfolgt nur mit dem Grundstückseigentümer.
2. Die Kautionszahlung wird nach Rückgabe des Bauwasserzählers mit Systemtrenner beim technischen Personal des Zweckverbands mit den tatsächlich entstandenen Kosten der anschließend notwendigen Desinfektion/Wartung und evtl. Reparaturkosten/Ersatzbeschaffung (s. Ziff 10 + 11) etc. verrechnet.
3. Der Antragsteller haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand, als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Bauwasserzählers an Leitungseinrichtungen sowie durch Verunreinigung dem Zweckverband oder dritten Personen entstehen.
4. Für den Wasserverbrauch gilt der in der jeweils gültigen Wasserversorgungssatzung ausgewiesene Wasserpreis. Für den Fall, dass der Wasserzähler aus irgendwelchen Gründen die Wasserentnahme nicht mehr anzeigt oder in defektem Zustand zurückgegeben wird, wird der Verbrauch vom Zweckverband geschätzt.
5. Der Antragsteller ist zur Rückgabe des Bauwasserzählers verpflichtet, sobald eine ordentliche Wasserentnahme bzw. -messung infolge Beschädigung des Zählers nicht mehr möglich ist.
6. Die Wasserentnahme darf nur mit Bauwasserzählern mit Systemtrenner des Zweckverbandes erfolgen.
7. Der gemietete Bauwasserzähler ist pfleglich zu behandeln und vor Frost, Verschmutzung oder Beschädigung zu bewahren. Die Vornahme von Veränderungen und eigenmächtige Reparaturen sind verboten.
8. Der Bauwasserzähler mit Systemtrenner sollte am Abend immer freigespült und der Schlauch am Auslaufhahn entfernt werden, um eine Verkeimung zu verhindern.
9. Nach Beendigung der Arbeiten ist der Bauwasserzähler mit Systemtrenner dem Zweckverband zwecks Kontrolle und Abrechnung der Gebühr unverzüglich zurückzugeben.
10. Im Falle der Rückgabe des Bauwasserzählers in nicht einwandfreiem Zustand erfolgt die Reparatur bzw. Ersatzbeschaffung durch den Zweckverband; die Kosten werden dem Antragsteller in Rechnung gestellt.
11. Der Schaden aus dem Verlust eines Bauwasserzählers mit Systemtrenner wird pauschal mit 400,00 € zuzüglich Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Dieser Betrag schließt die Ersatzbeschaffungskosten sowie dafür anfallende Verwaltungskosten ein.
12. **Gebührenregelung (§§ 9 ff BGS/WAS):**
Die Gebühren (Grund- und Verbrauchsgebühr) werden nach der aktuell gültigen BGS/WAS berechnet. Diese werden nicht mit der Kautionszahlung verrechnet.